AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

63. Jahrgang

Würzburg, 17. September 2018

Nr. 18

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 07.09.2018 Nr. 12-1444.01-5/07 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung......117

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 30.08.2018 Nr. 24-8326-2-8 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain für das Haushaltsjahr 2018118

Planung und Bau

Bek vom 21.08.2018 Nr. 31-4326-1-10-1 über Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG); Gesetzliche Kostenanteile (§ 13 EKrG) und Zuschüsse (§ 17 EKrG) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außer Bundes- und Staatsstraßen 119

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nichtamtlicher Teil

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung

Bekanntmachung vom 07.09.2018 Nr. 12-1444.01-5/07

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 04.09.2018 eine Änderung der Verbandssatzung u.a. im Hinblick auf den Beitritt der Gemeinde Sailauf zum Zweckverband beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die Änderung der Verbandssatzung mit Schreiben vom 06.09.2018 Nr. 12-1444.01-5/07 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG werden hiermit die Genehmigung und nachfolgend die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 07.09.2018 Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel Abteilungsdirektor

II.

8. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung

Aufgrund von Art. 17 Abs. 1, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband kommunale Verkehrs-

überwachung Aschaffenburg und Umgebung folgende Satzung:

8 1

Die Satzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung vom 01./06.02.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6/2008 vom 17.03.2008), geändert durch Satzung vom 03.02.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 4/2010 vom 25.02.2010), geändert durch die Satzung vom 07.05.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 9/2012 vom 24.05.2012), geändert durch die Satzung vom 17.05.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 10/2013 vom 06.06.2013), geändert durch die Satzung vom 30.10.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 19/2014 vom 10.11.2014), geändert durch die Satzung vom 11.03.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 5/2015 vom 30.03.2015), geändert durch die Satzung vom 31.03.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6/2016 vom 28.04.2016), zuletzt geändert durch die Satzung vom 23.02.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6/2017 vom 20.03.2017) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - ,,(1) Die derzeitigen Verbandsmitglieder sind
 - die Stadt Aschaffenburg
 - die Gemeinde Geiselbach
 - die Gemeinde Glattbach
 - der Markt Goldbach
 - die Gemeinde Haibach

117

- die Gemeinde Mainaschaff
- der Markt Stockstadt am Main
- die Gemeinde Waldaschaff
- die Gemeinde Kahl am Main
- die Gemeinde Bessenbach
- die Gemeinde Sailauf"
- 2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Aufgaben nach § 4 übertragen die Verbandsmitglieder auf den Zweckverband im nachstehenden Umfang

Stadt/Markt/Gemeinde	Ruhender Verkehr § 4 Abs. 1 a)	Fließender Verkehr § 4 Abs. 1 b)
Stadt Aschaffenburg		x
Gemeinde Geiselbach	x	x
Gemeinde Glattbach	x	x
Markt Goldbach	x	x
Gemeinde Haibach	x	x
Gemeinde Mainaschaff	x	
Markt Stockstadt a. Main	x	x
Gemeinde Waldaschaff	x	x
Gemeinde Kahl a. Main	x	
Gemeinde Bessenbach	x	x
Gemeinde Sailauf	x	

- "
- 3. § 20 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Der Zweckverband erhebt von den Verkehrsteilnehmern in seinem räumlichen Wirkungsbereich bei Verstößen Verwarnungsgelder und Bußgelder. Außerdem erhebt der Zweckverband Kosten nach dem Kostengesetz.
 - (2) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern im Bereich der Überwachung des ruhenden und/oder des fließenden Verkehrs sowie der sonstigen übertragenen Aufgaben stehen ausschließlich der jeweiligen Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde. Die Einnahmen werden den Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften monatlich ausgezahlt. Die Einnahmen nach dem Kostengesetz werden in der Spitzabrechnung aufgeführt und entsprechend verrechnet.
 - (3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der

- Zweckverband von den Verbandsmitgliedern laufende oder einmalige Umlagen. Laufende Umlagen werden erhoben für die Erfassungs- und Bereitstellungskosten im ruhenden und fließenden Verkehr sowie für Verwaltungs- und Fahrzeugkosten. Einmalige Umlagen werden erhoben für Investitionskosten.
- (4) Für die Berechnung der laufenden Umlagen werden den Verbandsmitgliedern direkt zuordenbare Kosten auf die einzelnen Verbandsmitglieder verteilt. Direkt zuordenbare Kosten des Zweckverbandes sind die Kosten für die Überwachung des fließenden Verkehrs, die Postversendung, die Pflege der EDV-Mandanten und die Vollstreckungsund Gerichtskosten. Die Kosten für die Überwachung des ruhenden Verkehrs im Außendienst werden nach den jährlich erbrachten Einsatzstunden in der jeweiligen Gemeinde (inklusive Fahrtzeit) umgelegt. Kosten für Fahrzeuge des Zweckverbandes werden mit Hilfe eines Fahrtenbuches nach den jährlich gefahrenen Kilometern umgelegt. Alle übrigen Kosten werden nach den jährlichen Fallzahlen umgelegt.
- (5) Die Investitionskosten werden je nach Investition nach den in Absatz 4 genannten Verteilerschlüsseln umgelegt.
- (6) Die laufenden Umlagen werden jährlich im Nachhinein abgerechnet. Die Spitzabrechnung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres. Sich daraus ergebende Erstattungen oder Nachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Auf die laufenden Umlagen werden quartalsweise Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf Basis einer Kostenkalkulation für das Folgejahr und dem ggf. angepassten Verteilerschlüssel des Vorjahres berechnet. Die Vorauszahlungsbeträge werden den Verbandsmitgliedern bis 30.11. des laufenden Haushaltsjahres für das Folgejahr schriftlich mitgeteilt. Sie sind am 10. des jeweils ersten Quartalsmonats (10.01., 10.04., 10.07., 10.10.) zur Zahlung fällig.
- (7) Die einmalige Umlage für Investitionen wird einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband fällig."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 dieser Satzung am 01.01.2019 in Kraft

Goldbach, 07.09.2018

Thomas Krimm Verbandsvorsitzender

Apl-l 1444

RABI 2018 S. 117

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung vom 30.08.2018 Nr. 24-8326-2-8

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 04.07.2018 Nr. 24-8326-2-8 die Haushaltssatzung rechtsauf-

sichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2018 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken gemäß Art. 8 Abs. 5 BayLplG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Regionalen Planungsverbandes, Bayernstraße 18, 1. Stock, Zimmer 1.31, während der Dienstzeit zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

ab.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 30.08.2018 Regierung von Unterfranken

Brückner Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

П

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund Art. 8 Abs. 5 des Bayer. Landesplanungsgesetzes i. V. m. Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 57 ff. der Landkreisordnung und §§ 15 ff. der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

2018

	mit dem Gesamtbetrag der Erträge von dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von und dem Saldo (Jahresergebnis) von	78.200 € 78.200 € 0 €
2.	im Finanzhaushalt	2017
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	61.400 € 78.200 € -16.800 €

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-16.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Aschaffenburg, 17.08.2018 Prof. Dr. Ulrich Reuter Landrat und Verbandsvorsitzender

Apl-1 8326

RABI 2018 S. 118

Planung und Bau

1. im Ergebnishaushalt

Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG);

Gesetzliche Kostenanteile (§ 13 EKrG) und Zuschüsse (§ 17 EKrG) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außer Bundes- und Staatsstraßen

Bekanntmachung vom 21.08.2018 Nr. 31-4326-1-10-1

Landratsämter

Kreisfreie Städte

Kreisangehörige Städte, Märkte und Gemeinden

Gemäß Abschnitt D I Nr. 1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien des Innern, der Finanzen für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 28.08.1974 (MABI S. 673) haben die Straßenbaulastträger die Maßnahmen, an denen sich

der Bund nach § 13 Abs. 1 Satz 2 EKrG zu beteiligen hat und deren Baugebinn im Jahre 2020 - 2022 liegen soll,

bis spätestens 31.12.2018

in 2-facher Ausfertigung mit <u>beiliegendem</u> Formblatt (Kopiervorlage) bei der Regierung anzumelden.

Kreisangehörige Städte, Märkte und Gemeinden leiten die Meldungen über das zuständige Landratsamt.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Würzburg, 21.08.2018 Regierung von Unterfranken

Böhm

Bereichsleiter Planung und Bau

Apl-1 4326

RABI 2018 S. 119

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Antrag des Landkreises Aschaffenburg auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Gasanlage bestehend aus einem Deponiegasmotor und einer Schwachgasbehandlungsanlage auf der Deponie Stockstadt, Gemarkung Stockstadt am Main;

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 28.08.2018 Nr. 55.1-8711.01-7-6

Der Landkreis Aschaffenburg beantragte am 23.04.2018 bei der

Regierung von Unterfranken die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erneuerung seiner Deponiegasanlage, bestehend aus einem Deponiegasmotor und einer Deponiegasbehandlungsanlage auf der Deponie Stockstadt, Gemarkung Stockstadt am Main.

Die Regierung hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bezüglich des Deponiegasmotors nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 8.1.2.3 der Anlage 1 des UVPG und bezüglich der Schwachgasbehandlungsanlage nach § 9 Abs. 3

Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 8.1.3 der Anlage 1 des UVPG in einer Vorprüfung zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung der ersten Stufe war zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Regierung kam bei ihrer Prüfung zum Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 28.08.2018 Regierung von Unterfranken

Eidel

Abteilungsdirektor

Apl-1 8711

RAB1 2018 S. 119

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Bauer/Mühlbauer/Nitsche/Oehler/Schulz/Stanglmayer/Wachsmuth/Winkler/Zwick

Kommunalverfassungsrecht Bayern

Kommentare / Text 19. Nachlieferung Stand: Juni 2018 394 Seiten

Preis: 61.10 €

Gesamtwerk: 2216 Seiten / Preis: 129,00 €

Artikel Nr.: 02042019

Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den Art. 1, 3, 6, 8, 10, 10 a, 13 aus dem Ersten Teil (Wesen und Aufgabe der Gemeinde), 64, 73, 74, 75, Vor Art. 86, 86-92, 96, 103 und 106 GO aus dem Dritten Teil (Gemeindewirtschaft) überarbeitet.

Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung - BezO)

Die letzten Änderungen wurden in den Text zur BezO eingefügt.

Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

Von Norbert Schulz, Ltd. Ministerialrat a.D.

Diese Überarbeitung beinhaltet die Kommentierungen zu den Art. 1 (Anwendungsbereich), 7 (Beteiligte und Aufgaben aus dem Dritten Teil), 17 (Beteiligte und Aufgaben aus dem Vierten Teil), 36 (Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden) und 53 (Schlichtung von Streitigkeiten) **KommZG**.

Hillermeier/Bloeck/Graf

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

111. Aktualisierungslieferung

Stand: Mai 2018 Art.: 66186111 Preis: 88,43 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung wurden zunächst die Ausführungen zu "Öffentlich-rechtliche Verträge und Rechtsweg" unter Kennzahl 18.10 und zu "Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht" unter Kennzahl 21.32 vollumfänglich auf aktuellen Stand gebracht.

Zudem wurden aktualisiert:

- Vertrag über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden der Gemeinde ... für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen (Kennzahl 30.12)
- Erbbaurechtsvertrag (Kennzahl 30.20)
- Konzessionsvertrag Wasser (Kennzahl 30.63)
- Vereinbarung über die Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht (Kennzahl 31.28)
- Breitbandausbauvertrag (Kennzahl 39.71)

Kraus

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die Abwasserabgabenrechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

62. Aktualisierungslieferung

Stand: Juni 2018 Preis: 85,73 Euro Art.: 66351062

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung der neuen **Klärschlammverordnung** vom 27.09.2017 (BGBl I S. 3465) fortgesetzt (*vgl. Kennzahl 21.01 bis 21.29*). Die Kommentierung wird mit der nächsten Lieferung abgeschlossen.

Harrer/Kugele

Verwaltungsrecht in Bayern

Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar

118. Aktualisierungslieferung

Stand: Juni 2018 Preis: 263,87 Euro Art.: 66211118

Carl Link Kommunalverlag

Für diese Lieferung galt es, den derzeit außerordentllich hohen Aktualisierungsbedarf bei "Verwaltungsrecht in Bayern" möglichst vollumfänglich zu berücksichtigen, um Ihnen für Ihre Arbeit und zu Ihrem Nutzen aktuelle Fachinformatinen zur Verfügung stellen zu können. Zunächst wurden die Kommentierungen zu Art. 49 und 49a BayVwVfG aktualisiert. Sodann wurden die folgenden Texte auf aktuellen Stand gebracht: ZuStVAR, PAG, LStVG, FTG, VwZG, VwVG, De-Mail-Gesetz, ZPO, Bayerische DÜ-Regeln ZenVG, OWiG und VwGO. Weiterhin wurden die folgenden Kommentierungen der §§ 12, 14, 15, 37, 38, 39, 43, 44, 47, 54, 55, 55a, 55b, 62, 74, 75, 86, 87, 88, 90, 91, 92, 94, 95, 96, 98, 110, 111, 115, 132, 137, 147, 149, 150, 152, 155, 160, 166, 173 und 175 VwGO aktualisiert.

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar

110. Aktualisierung

Stand: April 2018

HR 203370

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung sind:

- Anpassung, Ergänzung und Überarbeitung der Kommentierung aufgrund der Vorschriftenänderung im Bereich der Zuwendungen,
- Überarbeitung der Vorschriften hinsichtlich der Veränderung von Ansprüchen (Art. 51 BayHO),
- Vollständige Neukommentierung der zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschriften zu Art. 71 BayHO (Buchführung),
- ergänzende Kommentierung zur Änderungsverordnung über das Landratsamt für Finanzen und zum Gesetz zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise (GÜKL) mit Ausführungsverordnung (AVÜG),
- Aktualisierung der kassenrechtlichen Begriffsbestimmungen zur BayHO sowie Ergänzung weiterer wichtiger Begriffe.

Hölzl/Hien/Huber

GO mit VGemO, LKrO und BezO für den Freistaat Bayern

Kommentar

59. Aktualisierung Stand: Mai 2018 HR 202669

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Schwerpunkt der Überarbeitung: Die Aktualisierung setzt insbesondere die umfangreichen Änderungen des am 1. April 2018 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und

Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze in der Landkreisund der Bezirksordnung um.

Pöhlker/Lausen/Müller

Vergaberecht

Kommentar

Loseblatt, 6. Nachlieferung (Stand: Mai 2018)

280 Seiten

Preis: 47,70 Euro

Verlag Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Die Zusammenstellung berücksichtigt zahlreiche vergaberechtliche Neuerungen. Die Kommentierung der Basisparagrafen (Abschnitt 1) zur VOB/A sowie die Kommentierung zur VOB/A Abschnitt 2 (jetzt §§ 1 ff. EG) wurden komplett überarbeitet. Zusätzlich wurden die §§ 97 bis 99 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (GWB) erstmals kommentiert.

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) - Ausgabe 2017 - die Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A) - Ausgabe 2009 - ersetzt, wurde textlich in die Sammlung neu aufgenommen.

Die 6. Nachlieferung bringt die Texte zu den Vergabevorschriften sowie die praxisorientierten Kommentierungen dazu auf den aktuellen Stand.

Kopp/Schenke

Verwaltungsgerichtsordnung VwGO

Kommentar

24., neubearbeitete Auflage

Stand 2018

Preis: 65,00 Euro

ISBN 978-3-406-72535-7

Verlag C.H. Beck

Die Neuauflage berücksichtigt folgende aktuelle Gesetzesänderungen:

- Art. 5 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben v. 29.5.2017
- Art. 4 des Hochwasserschutzgesetzes II v. 30.6.2017
- Art. 20 und 21 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs v. 5.7.2017
- Art. 11 Abs. 24 des elDAS-Durchführungsgesetzes v. 18.7.2017
- Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren v. 8.10.2017
- Neue Rechtsprechung und Literatur zum Verwaltungsprozessrecht wird in gewohnt hoher Qualität verständlich und prägnant eingearbeitet.

Tanner/Paschen

Apotheken-Vorschriften in Bayern

97. Aktualisierung Bund und 96. Aktualisierung Land

Stand: Januar 2018 Preis: 87,50 Euro ISBN 978-3-7692-7154-6 Deutscher Apotheker Verlag

Frobel

Aktionsleitfaden Insektensterben, höchste Zeit zum Handeln

Basisinformationen, Handlungsempfehlungen und praxisnahe Aktionsvorschläge

2. Auflage

Stand: Mai 2018

Broschüre 97 Seiten

Preis: 15,00 Euro

ISBN 978-3-9808986-8-3 Bund Naturschutz in Bayern

Schmetterlinge, Wildbienen und andere Insekten zeigen einen dramatischen Rückgang vor allem in der Agrarlandschaft. Der BUND Naturschutz (BN) fordert daher neue Weichenstellungen in der Landwirtschaft. Für Bürger und Gemeinden bietet der BN einen Aktionsleitfaden mit Handlungsempfehlungen an.

Kathke

Dienstrecht in Bayern

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

227. Aktualisierungslieferung

Stand: Juli 2018 Preis: 120,15 Euro Art.: 66190227

Carl Link Kommunalverlag

Die Datenschutz-Grundverordnung regelt seit 25.5.2018 (auch) die Informationsbeziehungen zwischen Bewerbern, Beamten und Dienstherren.

Insbesondere mit den verstärkten Informationspflichten bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten hat sie neue Aufgaben für die Personalverwaltungen gebracht. Um hier zu helfen, sind die für die praktische Arbeit relevanten Teile der DS-GVO in das Werk aufgenommen worden. Das Personalaktenrecht wurde an die DS-GVO angepasst. Mit der Überarbeitung der entsprechenden Kommentierungen wird mit dieser AL ebenfalls begonnen. Schließlich wurde die BayBesOZuordBek seitens des Kultusministeriums angepasst. Die für die Betroffenen Beamtinnen und Beamten enthalten Verbesserungen erhalten Sie ebenfalls mit dieser Nachlieferung eingearbeitet.

Lindner/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

214. Aktualisierungslieferung

Stand: Juli 2018 Preis: 93,90 Euro Art.: 66243214

Carl Link Kommunalverlag

Die Lieferung enthält die gesetzlichen Grundlagen für die (Wie-

der-)Einführung des neunjährigen Gymnasiums durch das Gesetz zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in Bayern vom 19. Dezember 2017, das am 1. August 2018 in Kraft tritt (10.00), ebenso die Kommentierungen der einschlägigen Vorschriften des BayEUG (11.9, 11.121). Die BaySchO, die GrSO und die MSO werden auf den neuesten Stand gebracht.

Marschall/Schweinsberg

Eisenbahnkreuzungsgesetz

Kommentar
6. Auflage 2018

644 Seiten

Buch gebunden Preis: 118 Euro

ISBN 978-3-452-27706-0 Carl-Heymanns-Verlag

Der bewährte Standardkommentar wurde umfassend überarbeitet und auf den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Gesetzgebung gebracht.

Seit dem Erscheinen der Vorauflage gibt es zahlreiche Entscheidungen der Gerichte, wobei sich das Bundesverwaltungsgericht vermehrt auch mit Fragen der Erhaltung und der Abgrenzung zur Änderung von bestehenden Kreuzungsanlagen auseinander zu setzen hatte. Daneben ist die Verordnung zur Berechnung von Ablösebeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz in Kraft getreten. Schließlich sind zahlreiche Rundschreiben des BMVI aktualisiert oder neu erschienen; diese Fortentwicklung des Kreuzungsrechts wird umfassend in der Neuauflage abgehandelt. Technische Erläuterungen, Beispiele und Tabellen ermöglichen auch weiterhin eine besonders praxisbezogene Nutzung des Werkes.

Wiedemann/Fritsch

Organisationshandbuch für bayerische Behörden

Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) Informations- und Kommunikationstechnik

38. Aktualisierungslieferung

Stand: Juni 2018 Preis: 172,82 Euro Art.: 66208038

Carl Link Kommunalverlag

Mit der vorliegenden 38. Ergänzungslieferung sind zahlreiche bedeutsame Rechtsänderungen der letzten Monate eingearbeitet worden. Hervorzuheben sind die Änderung der Organisationsrichtlinien (Kennzahl 20.10) und der Redaktionsrichtlinien (Kennzahl 20.50) mit Bekanntmachungen der Staatsregierung vom 17.04.2018, die maßgeblich durch die Neubildung der Staatsregierung am 21. März 2018 veranlasst waren. Bedeutsam sind auch die Änderung des Bayer. E-Government-Gesetzes (Kennzahl 35.10) durch das Gesetz zur Errichtung des Landesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik vom 27.11.2017 (GVBl S. 518) sowie das Gesetz zum weiteren Nachvollzug der Datenschutz-Grundverordnung im Landesrecht vom 18.05.2018 (GVBl S. 341). Sowohl die Novellierung der Vorschriften zur Informationssicherheit in der bayerischen Verwaltung als auch das Inkrafttreten der europäischen Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 und der damit einhergehenden Neufassung des Bayer. Datenschutzgesetzes (vom 15.05.2018,

GVBl S. 230) erforderten eine weitere Änderung der Kennzahl 35.01. Sich daraus ergebender erläutender Anpassungsbedarf in weiteren Kennzahlen wird in den nächsten Ergänzungslieferungen eingearbeitet werden. Mit Inkrafttreten der für die Unterschwellenvergabe in Bayern maßgebenden Verwaltungsvorschriften zum öffentlichen Auftragswesen (VwöA; Bek der StR vom 14.11.2017, AllMBLS. 507) hat die grundliegende Neuordnung des Vergaberechts in Bayern einen (vorläufigen) Abschluss gefunden. Daher ist nun der Beitrag zum Beschaffungswesen/ Materialwesen (Kennzahl 50.00) vollständig neu bearbeitet worden. Dabei konnte auch bereits das Rundschreiben des StMI vom 18.05.2018 zur Einführung der neuen Vergabegrundsätze im kommunalen Auftragswesen berücksichtigt werden. Kennzahl 11.02 ist komplett überarbeitet und aktualisiert worden. Ebenso wurden in einzelnen weiteren Kennzahlen Rechtsänderungen sowie sonstige kleinere Aktualisierungen eingearbeitet. In Kennzahl 24.10 sind in der letzten Ergänzungslieferung einzelne Abbildungen in unzureichender Qualität abgedruckt worden. Die betroffenen Seiten 4 und 18 werden mit dieser Lieferung kostenlos ausgetauscht.

Kurz nach Redaktionsschluss ist die Bekanntmachung der Staatsregierung vom 24.04.2018 zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) im GVBL (S. 281) veröffentlicht worden. Mit dieser Änderung ist vor allem das Anbringen von Kreuzen in staatlichen Dienstgebäuden (§ 28) zum 1. Juni 2018 neu eingeführt worden. Die Änderung konnte noch kurzfristig im Normtext der AGO (Kennzahl 10.00) eingearbeitet werden. In der nächsten Lieferung erfolgen die Erläuterung der neuen Vorschrift sowie die sich daraus ergebenden weiteren (redaktionellen) Änderungen in Kennzahl 11.

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Kommentar

72. Aktualisierung

Stand April 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit dieser Ergänzungslieferung stellen sich zwei neue Autoren vor:

- Rechtsanwältin Dr. Lehmann-Horn kommentiert in Teil IX, der sich den besonderen Anforderungen für Wasserversorger und Abwasserentsorger widmet, die neue Frage 13: "Wie lässt sich Rufbereitschaft tarifkonform und arbeitsrechtskonform gestalten?"
- Rechtsanwalt Fabian Dietl bringt sich in Teil VII bei den Organisationsformen für kommunale Einrichtungen und zugehörige Finanzierungsfragen ein. Er setzt die Frage 1 "Welche Organisationsformen für eine wirtschaftliche Bestätigung gibt es für eine Gemeinde?" neu auf.
- Im Anschluss daran erläutert er in Frage 2: "Welche Voraussetzungen sind für eine wirtschaftliche Betätigung einer Gemeinde einzuhalten?"
- In Frage 5 beantwortet er: "Welche Vorgaben sind bei der Gründung bzw. Führung von Unternehmen in Rechtsformen des Privatrechts zu beachten?"

Zu folgenden Themen gibt es Neuerungen:

- In Teil I Frage 5 ist ein Urteil des VG Bayreuth vom 13.12.2017 zur Abgrenzung eines Privatkanals von einem öffentlichen Kanal aufgenommen.
- Teil I Frage 7 geht den technisch, juristisch und rechtlich schwierigen Fragen rund um die Abteilung von Grund- und

Quellwasser nach.

- Teil I Frage 18 vermittelt einen kursorischen Überblick über das Erschließungsbeitragsrecht in Bayern.
- In Teil I Frage 19 wird zum Straßenausbaubeitragsrecht bereits berücksichtigt, mit welchen Übergangsregelungen dieses rückwirkend zum 1.1.2018 abgeschafft werden wird.
- Teil I Frage 23 beschäftigt sich damit, wann ein Gemeinderatsmitglied wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen wird.
- Ab 25.5.2018 gibt es eine neue Rechtslage zum Widerspruchsrecht gegen einen funkauslesbaren elektronischen Wasserzähler, die in Teil II Frage 10 eingearbeitet ist.
- Die Verjährungshöchstgrenze wird vom BayVGH auch bei einem Maßstabswechsel für anwendbar gehalten. Die Entscheidung des BayVGH vom 13.07.2017 wurde nunmehr auch vom VG Würzburg am 21.2.2018 aufgegriffen. Teil III Frage 9 setzt sich kritisch damit auseinander.
- Teil IV Frage 26 beschäftigt sich mit der Gebäudefluchtlinie bei der Beitragsveranlagung. Dort geht es um die Loggia und um eine großmaßstäbliche Terassenüberdachung.
- Teil VI Frage 3 wurde bei den laufenden Betriebskosten zu Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung auf den neuesten Stand gebracht.
- Die in Teil IX Frage 5 kommentierten Perspektiven des Grundwasserschutzes in Bayern sind im Fluss und werden daher laufend aktualisiert.
- Große Wellen schlägt die im Entwurf vorgelegte neue EU-Trinkwasserrichtlinie, siehe Teil IX Frage 6.
- Ein wichtiges Zukunftsthema in der Abwasserentsorgung wird die Klärschlammentsorgung sein, der sich Teil IX Frage 10 widmet.

Nitsche/Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

66. Aktualisierungslieferung

Stand: April 2018 Preis: 138,42 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 66. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis April 2018 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Zur Bindungswirkung einer rechtskräftigen Normenkontrollentscheidung zwischen den Beteiligten (Erl. 10.01/8a).
- Zu den tatbestandlichen Voraussetzungen, unter welchen ein Grundstück dem planungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen ist (Erl. 10.02/4g).
- Der Einrichtungsträger kann die satzungsrechtlich begründete Pflicht, das "Anbringen und Verlegen" einer Leitung zu dulden, einem Grundeigentümer entgegenhalten, der die Beseitigung einer ohne dingliche Sicherung verlegten Leitung verlangt (Erl. 10.19/1).
- Die behördliche Befugnis, eine gesetzliche Verpflichtung zur Duldung zu konretisieren und durchsetzen, unterliegt keiner Verjährung (Erl. 10.19/2).
- Entgelte an Eigengesellschaften als beitragsfähiger Investitionsaufwand (Erl. 20.01/20).
- Zum Entstehen der Beitragspflicht für Grundstücke im pla-

nungsrechtlichen Außenbereich (Erl. 20.02/7).

- Zum Schicksal bestandskräftiger Vorauszahlungsbescheide, wenn Beiträge wegen Ablaufs der Ausschlussfrist nicht mehr festgesetzt werden können (Erl. 20.03/9c).
- Zum zutreffenden Bekanntgabeadressaten eines Abgabebescheids im Falle einer Erbengemeinschaft (Erl. 20.07/6c).
- Zur gemeindeinternen Zuständigkeit zum Abschluss von Ablösungsvereinbarungen (Erl. 20.071/5b).
- Nochmals: Der Erlass von Abgabebescheiden durch einen Eigenbetrieb setzt die Übertragung der entsprechenden Befugnis voraus (Erl. 20.14/5)

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend korrigiert oder ergänzt.

Parzefall/Ecker/Katzer

Kommunales Ortsrecht

Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen

53. Aktualisierung Stand: 1. Juni 2018 Preis: 88,40 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit dieser Lieferung wurden aktualisiert

- die Einführung zum Feuerwehrwesen (Kennzahl 81.00)
- das Muster einer Feuerwehrsatzung (Kennzahl 81.10)
- das Muster einer Feuerwehrgebührensatzung (Kennzahl 81.20)
- die Einführung zum Obdachlosenwesen (Kennzahl 84.00)
- die Einführung zum Satzungsmuster einer Straßenbaubeitragssatzung (Kennzahl 92.50)
- die Einführung Zweckentfremdung von Wohnraum (Kennzahl 93.00)
- das Muster einer Zweckentfremdungssatzung (Kennzahl 93.10)
- das Muster einer Zweitwohnungsteuersatzung (Kennzahl

104.10)

 die Hinweise zur Zweitwohnungsteuersatzung (Kennzahl 104.15)

Auf den neuesten Stand wurden schließlich auch die auszugsweise im Werk enthaltenen Gesetzestexte und der Wortlaut der Redaktionsrichtlinien gebracht.

Klein/Uckel/Ibler

Kommunen als Unternehmer

Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen

60. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. Juni 2018 Preis: 97,72 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit dieser Ergänzungslieferung werden die Kommentierungen an die letzten Rechtsänderungen angepasst. Auch die aktuelle Diskussion und Fragen aus der Verwaltungspraxis waren zu berücksichtigen. Umfassende Überarbeitungen bei den Kommentierungen zum einfachen Kommunalunternehmen und zur GmbH tragen dem Rechnung.

Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

99. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. Juni 2018 Preis: 106,52 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland Gmbh

Die 99. Lieferung enthält eine Rechtsänderung zum UStG sowie die Änderung des Anwendungserlasses zur AO. Hier wurden die Neuregelungen, die sich durch die Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Neuregelungen mit Wirkung ab 25.5.2018, insbesondere bei § 30 AO (Steuergeheimnis) berücksichtigt. Dies betrifft auch die kommunalen Abgaben.

Anmeldung für 2020

Gesetzliche Kostenanteile (§ 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz - EKrG) und Zuschüsse (§ 17 EKrG) des Bundes; für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außer Bundes- und Staatsstraßen im Jahre 2020

Baumaßnahme (kurze Beschreibung	g)					
Dadinashamie (Raize Beseinerear)	6)					
	9					
Straßenbaulastträger						
Straße						
			*			
Bahnstrecke			Ψ			
Bannstreeke						
D 1 "1	T	Bauwerk in Bahn-km	*			
Bahnübergang in Bahn-km		Bauwerk in Bann-kin	L			
2.7						
Gesamtkosten	Euro	Kostenteilungsmasse		Euro		
	Euro	davon		Daro		
		1/3 Anteil der Gemei	nde	Euro		
		1/3 Anteil der DB Ne	ta A.C.	Luio		
		1/3 Afficil der DB Ne	iz AG	Euro		
		1/3 Anteil des Bundes	S			
		1/3 / Mitch des Bands		Euro		
Wird ein Bundeszuschuss nach § 17 EKrG (bis zu 50 % des Gemeindedrittels) beantragt?						
nein		ja in welcher	Hone:			
voraussichtliche Ausgaben		66 (pt. 16 °C) - 17 °C				
	НЈ. 2021	Γ	НЈ. 2022	F		
Euro		Euro		Euro		
Wurde bereits eine Vereinbarung mit der DB Netz AG abgeschlossen?						
nein ja am						
Wurde die Maßnahme bereits der Regierung von Unterfranken gemeldet? nein am						
Stodt/ Moulet/ Compined						
Datum Stadt/ Markt/ Gemeinde	Stadt/ Markt/ Gemeinde Datum Unterschrift					
	i i					

zutreffendes | ankreuzen